



Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Der Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

Fachbereich: III
Amt: Bauordnungsamt
Fachdienst: Rechtliche Bauaufsicht
Dienstort: 15344 Strausberg
Klosterstrasse 14

Auskunft erteilt: Frau Strojek
Durchwahl: 03341 354852
Telefax: 03341 354992
E-Mail: bettina_strojek@landkreismol.de
AZ: **02022- 10- 25**
Bitte stets angeben.
Datum: 21.10.2010

Abt.	Haupt- amt	Käm- merei	Ordn- amt	Bau- verw.
Anlag.	Amt Barnim-Oderbruch			Ein- trag
	26. OKT. 2010			Rekla- bis an
Datum				28.10
Ges.				5

Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin hier: Genehmigung

Ihr Schreiben vom: 29.07.2010 (Posteingang)

Anlagen (Planzeichnung und Begründung, 2-fach)

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB genehmige ich hiermit die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin am 27.05.2010 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT Altlewin.

Maßgabe 1

Der vorliegende städtebauliche Vertrag bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist durch die Unterschriften der Bürgermeister der Gemeinden Oderaue und Bliesdorf zu ergänzen.

Begründung:

Die alleinige Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin ist nicht ausreichend. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umfassen auch Flächen, welche sich nicht in der Gemarkung Neutrebbin sondern in den Gemarkungen der Gemeinden Oderaue und Bliesdorf befinden.

Zur Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen muss gesichert sein, dass das Einverständnis der Eigentümer dieser Flächen vorliegt.

allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannte E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mittelungen ohne elektronischer Signatur und/oder Verschlüsselung.

Auflage 1

Auf der Planzeichnung ist der Geltungsbereich bezüglich der Angabe des Flurstückes 147 zu korrigieren. Dieses Flurstück ist nicht teilweise sondern vollständig Bestandteil des Geltungsbereiches.

Auflage 2

In der Planzeichenerklärung wird für die Fläche A1 Bezug genommen auf die textliche Festsetzung 1.3, welche auf der Planzeichnung nicht vorhanden ist. Hier ist der eindeutige Bezug zur textlichen Festsetzung herzustellen.

Auflage 3

Die Begründung ist in Teilbereichen zu korrigieren und zu ergänzen; dies betrifft konkret die Seiten 12 und 27. Hier widersprechen die Aussagen bezüglich zulässiger Stellplätze außerhalb der Baufelder den Darstellungen und Inhalten der Planzeichnung. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass die Höhenfestsetzung von 25 und 10 m für bauliche Anlagen getroffen wurde, um das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen. Auf Seite 27 sind die Verfahrensdaten entsprechend dem geführten Verfahren zu korrigieren.

Auflage 4

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind die Flächengrößen zu überprüfen.

Auflage 5

Der Umweltbericht ist in Teilbereichen zu korrigieren; dies betrifft konkret die Seiten 4, 7, 11, 28, 32 und 38. Es handelt sich hier überwiegend um die Korrektur der Flächengrößen gemäß der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Des Weiteren sollte bis zum 30.03.2010 ein Ziegelgebäude abgerissen werden. Da dieser Termin bereits zum Zeitpunkt der Abwägung verstrichen war, ist diese Angabe zu überprüfen.

Auflage 6

Die im Umweltbericht angeführten Anhänge 2, 3, 6, 7 und 8 sind zur Vervollständigung der Verfahrensakte nachzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt/FD RBA, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg eingelegt werden.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sofern die Gemeinde Neutrebbin der Maßgabe beitreten will, muss sie einen erneuten Satzungsbeschluss/ Beitrittsbeschluss über die geänderte Satzung fassen. Das Protokoll über den Beitrittsbeschluss ist mir zur Überprüfung meiner Genehmigung erneut vorzulegen. Die Schlussbekanntmachung der Satzung kann erst erfolgen, wenn ich bestätigt habe, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Satzung entsprechend der Maßgabe und der Auflagen geändert wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strojek
Strojek
FDL Rechtliche Bauaufsicht



allgemeine Sprechzeiten: Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Internet: www.maerkisch-oderland.de

Die genannte E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mittelungen ohne elektronischer Signatur und/oder Verschlüsselung.